

KATHOLISCHE HOCHSCHULE FREIBURG CATHOLIC UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES FREIBURG

# UN-Behindertenrechtskonvention

*Prof. Dr. Jürgen Winkler  
Katholische Hochschule Freiburg*

WWW.KH-FREIBURG.DE 1

KATHOLISCHE HOCHSCHULE FREIBURG CATHOLIC UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES FREIBURG

## Gliederung

- Allgemeines zur Behindertenrechtskonvention
- Sozialleistungen des SGB zur Unterstützung der Kommunikation
- Vorschriften der Behindertenrechtskonvention mit Bezug zur Kommunikation

WWW.KH-FREIBURG.DE 2

KATHOLISCHE HOCHSCHULE FREIBURG CATHOLIC UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES FREIBURG

## Allgemeines zur Behindertenrechtskonvention

- Behindertenrechtskonvention trat am 26. März 2009 in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft (vgl. Bekanntmachung vom 5.6.2009, BGBl. II S. 812)
- BRK ist ein Lehrbeispiel guter politischer Arbeit für das Klientel der sozialen Arbeit.
- Die praktische Umsetzung der Behindertenrechtskonvention erfordert weiteres Handeln und Fordern im politischen und gesellschaftlichen Raum.

WWW.KH-FREIBURG.DE 3

KATHOLISCHE HOCHSCHULE FREIBURG CATHOLIC UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES FREIBURG

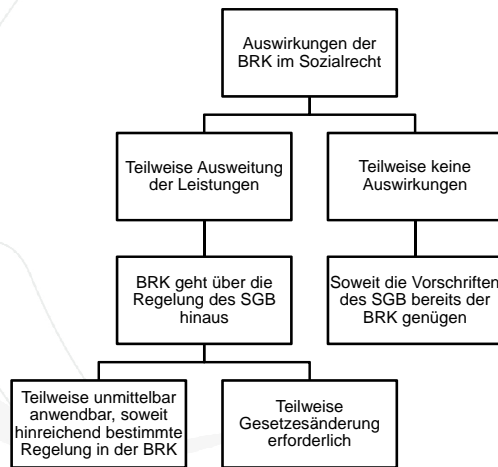
## Begründung von Rechtsansprüchen durch die BRK?

```

graph TD
    A[Begründung von Rechtsansprüchen durch die BRK] --> B[Landesebene]
    A --> C[Bundesebene]
    B --> D[Rechtsansprüche erfordern Umsetzung der BRK durch Landesgesetz]
    C --> E[Rechtsanspruch bei ausreichender Bestimmtheit des maßgeblichen Art.]
    C --> F[Berücksichtigung bei der Gesetzesauslegung und bei der Ermessensausübung]
    C --> G[Sonst: nur Verpflichtung des Staates zur Umsetzung der BRK]
  
```

WWW.KH-FREIBURG.DE 4

## Auswirkung der BRK im Sozialrecht



## Begrenzung von Rechtsansprüchen durch den Normalisierungsgrundsatz?

## Regelungen im SGB mit Bezug zur Kommunikation

- **Verwaltungsverfahren**
  - § 16 II SGB I:  
Recht der Menschen mit Hörbehinderung, Gebärdensprache zu verwenden (insbesondere bei Untersuchungen und Behandlungen)  
Übernahme der Kosten für die Gebärdensprache und sonstige Kommunikationsmittel durch den zuständigen Leistungsträger
  - § 19 I SGB X:  
Recht der Menschen mit Hörbehinderung in der Amtssprache mit Gebärdensprache zu kommunizieren;  
Kostentragung durch den Träger

## Regelungen im SGB mit Bezug zur Kommunikation

- **Verwaltungsverfahren**
  - § 9 BGG:  
Recht der Menschen mit Hör- und Sprachbehinderung auf Verwendung von Gebärdensprache und Kommunikationshilfen
  - § 10 BGG:  
Berücksichtigung einer Behinderung bei der Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken
  - § 11 BGG:  
Barrierefreie Informationstechnik
  - Kommunikationshilfenverordnung (KHV)
  - Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung (VBD)
  - Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV)

## Leistungen zur Kommunikation nach dem SGB

- Sozialleistungen
  - § 57 SGB IX
 

„Bedürfen hörbehinderte Menschen oder behinderte Menschen mit besonders starker Beeinträchtigung der Sprachfähigkeit auf Grund ihrer Behinderung zur Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass der Hilfe Anderer, werden ihnen die erforderlichen Hilfen zur Verfügung gestellt oder angemessene Aufwendungen erstattet.“

## Leistungen zur Kommunikation nach dem SGB

- Sozialleistungen
  - gesetzliche Krankenversicherung:
    - technische Hilfsmittel nach § 33 SGB V;
    - nur, soweit diese zum Ausgleich von Grundbedürfnissen erforderlich sind (Ernährung, elementare Körperpflege, Schaffung eines gewissen körperlichen und geistigen Freiraums, Orientierung im Raum, Verlassen der Wohnung, allgemeine Arbeitsfähigkeit, passive Erreichbarkeit, Befriedigung von Informationsbedürfnissen, Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und soziale Kontakte
    - (z.B. Schreibtelefon; Braillezeile am PC, Ausstattung eines Schülers mit einem PC, wenn er sich nur über diesen verständigen kann; Mikroport-Anlage; nicht: Klingelleuchte)

## Leistungen zur Kommunikation nach dem SGB

- Sozialleistungen
  - Sozialhilfe:
    - Ausstattung mit anderen Hilfsmitteln (§ 54 SGB XII i.V.m. § 9 EhVO)
    - Hilfe zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 54 SGB XII i.V.m. § 55 II Nr. 3 SGB IX)
    - Hilfe zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben (§ 54 SGB XII i.V.m. § 55 II Nr. 7 SGB IX)
    - Hilfe zu einer angemessenen Schulausbildung (§ 54 I Nr. 1, § 12 EhVO)
    - Hilfe zu einer schulischen Ausbildung einschließlich des Besuchs einer Hochschule (§ 54 I Nr. 2 SGB XII)
    - Beispiel: Bücher in Blindenschrift

## Vorschriften der Behindertenrechtskonvention mit Bezug zur Kommunikation

## Art. 2 S. 1 Nr. 1, 2 und 3 BRK: Definition von Kommunikation, Sprache und universellem Design

„Im Sinne dieses Übereinkommens

- schließt „Kommunikation“ Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, leicht zugängliches Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich leicht zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie, ein;

- schließt „Sprache“ gesprochene Sprachen sowie Gebärdensprachen und andere nicht gesprochene Sprachen ein;

(...)

- bedeutet „universelles Design“ ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können. „Universelles Design“ schließt Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus.“

## Art. 4 Abs. 1 S. 2 Nr. f, g und h: Verpflichtung zur Forschung und Entwicklung

„Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,

(...)

- f) Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen;

- g) Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben;

- h) für Menschen mit Behinderungen zugängliche Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von Hilfe, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

(...).

## Art. 9 Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. b BRK

„Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.“

(...)

Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und –barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.“

## Art. 9 Abs. 2 S. 1 Nr. b, d, e, f, g und BRK

„Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

(...)

- b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;

(...)

- d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;

- e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und –dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;

- f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;

- g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;

- h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.“

## Art. 21 BRK

„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungs-freiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

- a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;
- b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;
- c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;
- d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;
- e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.“

## Art. 24 Abs. 3 BRK

„Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

- a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
- b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
- c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.“

## Art. 24 Abs. 4 BRK

„Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.“

## Art. 27 Abs. 1 S. 2 Nr. i BRK

„Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

- (...)
- i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;“

## Art. 29 S. 1 Nr. a BRK

„Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

- a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem
- i) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;
  - ii) schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;
- (...).“

## Art. 30 Abs. 1 BRK

„Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

- a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
- b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
- c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.“

## Art. 30 Abs. 4 BRK

„Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.“